

GRUNDSÄTZE DER ELTERLICHEN SORGE

§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

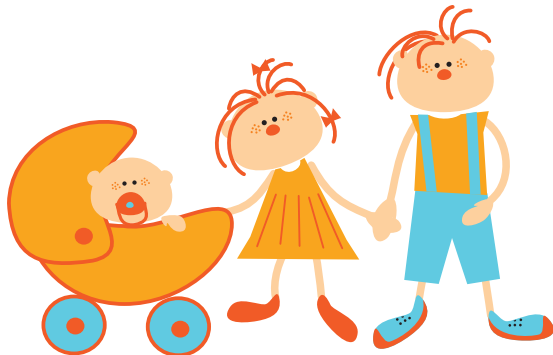
- 1 Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

- 2 Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.

Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

- 3 Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.



SITZ:

Landratsamt Landkreis Zwickau
Jugendamt
SG Spezieller Sozialdienst
Werdauer Straße 62, Haus 7
08056 Zwickau

ANSCHRIFT:

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Jugendamt
SG Spezieller Sozialdienst
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

ALLGEMEINE ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

KONTAKT

SpezSozialdienst@landkreis-zwickau.de



**ELTERLICHE SORGE
NICHT MITEINANDER
VERHEIRATETER
ELTERN**

● neu seit 19. Mai 2013

ELTERLICHE SORGE NICHT MITEINANDER VERHEIRATETER ELTERN, SORGEERKLÄRUNG

§ 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1 Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

2 Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

3 Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

★ Die Umgangsregelung erfolgt unabhängig vom Sorgerecht nach § 1684 BGB und ist Recht des Kindes sowie Pflicht beider Elternteile



MÖGLICHKEITEN, DAS GEMEINSAME SORGERECHT ZU ERLANGEN

1. Sorgeerklärung im Jugendamt
2. Heirat der Eltern des Kindes
3. gerichtliche Entscheidung (Maßstab: gemeinsame elterliche Sorge widerspricht nicht dem Kindeswohl)

BEANTRAGUNG DES GEMEINSAMEN SORGERECHTS BEIM FAMILIENGERICHT

1. Begehren zum gemeinsamen Sorgerecht dem anderen Elternteil schriftlich mit Fristsetzung zur Rückantwort mitteilen
2. Gemeinsame Beratung im Jugendamt möglich
3. Antrag beim Familiengericht einreichen
 - ohne Anwaltszwang
 - Inhalt des Antrages:
 - Name
 - Geburtsdatum und
 - Geburtsort des Kindes



ANGELEGENHEITEN VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG

- müssen von beiden Elternteilen für das gemeinsame Kind getroffen werden
- Festlegung des Wohnortes und der Wohnung, z. B. bei welchem Elternteil das Kind leben soll
- Gesundheitsvorsorge, Operationen (außer Notversorgung), Homöopathie
- Auswahl der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson, der Schule und der Ausbildungsstätte

dazu gehören unter anderem

- Kontoeröffnung und Kontoauflösung, Anlage und Verwendung des Vermögens, Entscheidung in Nachlassangelegenheiten
- Bestimmung des Religionsbekenntnisses (bis zum 14. Lebensjahr des Kindes)
- Entscheidung über den Familiennamen des Kindes

ENTSCHEIDUNGEN DES TÄGLICHEN LEBENS ALLTAGSSORGE

- übt der Elternteil aus, bei dem sich das gemeinsame Kind aufhält, falls die Eltern getrennt leben

Aufenthalt

- Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen

Gesundheit

- alltägliche Gesundheitsvorsorge, Behandlung leichter Erkrankungen, Routineimpfungen, Entschuldigung bei Krankheit

Kita, Schule und Ausbildung

- Dauer des täglichen Aufenthaltes, Entscheidung abholberechtigte Personen, Absprachen mit Betreuungspersonal, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen, Beaufsichtigung der Hausaufgaben, Organisation von Nachhilfe

Finanzielle Unterstützung und Vermögen

- Verwaltung von finanziellen Leistungen für das Kind, z. B. Taschengeld, Versicherungen sowie Beantragung von Sozialleistungen

Religion

- Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Angeboten der Kirche

dazu gehören unter anderem